



---

# Anwendungsrichtlinien

für die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen des  
Bundesgesetzes über Regionalpolitik

Stand: 3.12.2012

---

Erlassen vom EVD am 27. November 2012. Inkrafttreten per 1. Januar 2013.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Anwendungsrichtlinien</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Definitionen der Begriffe</b> .....	<b>5</b>
4.1	Unterstützbare Wirtschaftszweige .....	5
4.2	Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe .....	5
4.3	Eigenständige Betriebsstätten .....	5
4.4	Hoher Innovationsgrad .....	5
4.5	Grosse Wertschöpfung .....	5
4.6	Neue Unternehmen .....	5
4.7	Wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit .....	6
4.8	Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit .....	7
4.9	Schaffung neuer bzw. Erhalt bestehender Arbeitsplätze .....	7
4.10	Investitionen .....	7
4.11	Höhe der Steuererleichterung .....	8
4.12	Dauer der Steuererleichterung .....	8
4.13	Gewinnangabe im Jahresrapport .....	8
4.14	Geschäftsplan .....	8
<b>5</b>	<b>Beginn und Dauer der Steuererleichterung</b> .....	<b>8</b>
5.1	Allgemeine Definitionen .....	8
5.2	Dauer der Steuererleichterung .....	8
5.3	Festlegung des Gründungsjahres .....	9
5.4	Festlegung des Beginns der Steuererleichterungen .....	9
<b>6</b>	<b>Weisungen zum Vollzug der Verordnung des Bundesrates</b> .....	<b>10</b>
6.1	Antrag des Unternehmens .....	10
6.2	Antrag des Kantons .....	10
6.3	Behandlung des Dossiers durch den Bund .....	11
6.4	Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterungen des Bundes .....	11
6.4.1	Natur eines unterstützbaren Unternehmensprojekts .....	11
6.4.2	Anwendungsgebiete .....	11
6.4.3	Unterstützbare Unternehmen .....	12
6.4.4	Besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung .....	12
6.4.4.1	Arbeitsplatz .....	12
6.4.4.2	Geplante Investitionen .....	12
6.4.4.3	Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten .....	12
6.5	Zusätzliche Voraussetzungen betreffend produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe .....	12
6.6	Allgemeine Verfügungsaufgaben und -bedingungen .....	13
6.7	Einschränkungen (gemäss Art. 6 VO Bundesrat) .....	13

<b>7</b>	<b>Reporting und Controlling</b> .....	<b>14</b>
7.1	Zuständigkeiten .....	14
7.2	Informationspflichten des steuerbegünstigten Unternehmens .....	14
7.3	Jahresrapport Steuererleichterungen .....	14
7.3.1	Unterzeichnung des Jahresrapportes .....	15
7.3.2	Auswirkungen bei Falschmeldungen .....	15
7.4	Berichterstattung über die Höhe der steuerbaren Reingewinne .....	15
<b>8</b>	<b>Verlängerung und Widerruf</b> .....	<b>15</b>
8.1	Verlängerung der Steuererleichterung .....	15
8.2	Widerruf .....	16
<b>9</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>17</b>
9.1	NOGA-Branchen-Codes .....	17
9.2	Prozesse.....	19
9.2.1	Prozess Jahresrapport .....	19
9.2.2	Prozess Verlängerung der Steuererleichterung .....	20
9.2.3	Prozess Kontrolle der Steuererleichterungsparameter .....	21
9.3	Glossar .....	22

## 1 Einführung

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik (BNRP) soll die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen stärken und deren Wertschöpfung erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen (Art. 1 des BNRP). Gemäss Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen können ab dem 1. Januar 2008 in 30 Regionen mit rund 10% der Schweizer Bevölkerung jene Unternehmen Steuererleichterungen beantragen können, die Arbeitsplätze schaffen und die Wirtschaft stärken.

Mit der Einführung des BNRP am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (Bonny-Bundesbeschluss; AS 1996 1918, 2001 1911, 2006 2197 Anhang Ziff. 144 4301) aufgehoben. Dadurch wurden die Instrumente Bürgschaften, Zinskostenbeiträge und überbetriebliche Finanzierungshilfen abgeschafft. Die Steuererleichterungen wurden in das Bundesgesetz über Regionalpolitik übernommen (insb. Art.12).

Die vom EVD gesprochenen früheren Bürgschaften werden weiterhin durch die zum Zeitpunkt des Entscheides geltenden Bestimmungen, also vor dem 1. Januar 2008, geregelt. Somit ist es für Bürgschaften weiterhin möglich, unter Anwendung der bis am 31. Dezember 2007 geltenden Rechtsgrundlagen, eine Verfügung zu ändern.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (BNRP, [SR 901.0](#))
- Verordnung des Bundesrates vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (VO Bundesrat, [SR 901.022](#))
- Verordnung des Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vom 28. November 2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen (VO EVD, [SR 901.022.1](#))
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, [SR 642.14](#))

## 3 Gegenstand der Anwendungsrichtlinien

Der Zweck dieses Dokuments besteht darin, die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates zu erläutern. Diese sollen den Kantonen und Unternehmen zusätzliche Informationen zur korrekten Anwendung der Verordnung bereitstellen.

Mit diesen Anwendungsrichtlinien werden alle früheren Fassungen aufgehoben.

## 4 Definitionen der Begriffe

### 4.1 Unterstützbare Wirtschaftszweige

Art. 12 BNRP Um die Unternehmen zu definieren, die mittels Steuererleichterung im Rahmen des BNRP unterstützt werden können, stützt sich das SECO auf die allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA). Die durch das SECO festgehaltenen Codes befinden sich in der Liste im Anhang (siehe Kapitel 9.1).

### 4.2 Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe

Art. 4 Abs. 1 Der Begriff der produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe kann nicht allein anhand der NOGA-Codes interpretiert werden. Um als "produktionsnah" betrachtet zu werden, muss daher ein Unternehmen, das in einem der im Anhang festgehaltenen NOGA-Bereiche tätig ist (siehe Kapitel 9.1), zudem eine direkte Verbindung mit der Unternehmenstätigkeit einer Produktionseinheit mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland aufweisen<sup>1</sup>.

### 4.3 Eigenständige Betriebsstätten

Als Betriebsstätte gilt "eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen oder Fabrikationsstätten (z.B. Werkstätten) von mindestens zwölf Monaten Dauer"<sup>2</sup>.

### 4.4 Hoher Innovationsgrad

Art. 4 Abs. 1 Unter Innovation wird eine technologische Produkte- oder Produktionsverbesserung sowie eine betriebswirtschaftliche Prozessverbesserung verstanden, welche zu einem Wettbewerbsvorteil führt.

### 4.5 Grosse Wertschöpfung

Art. 4 Abs. 1 Die Wertschöpfung beschreibt die aus dem Produktionsprozess hervorgehende Wertsteigerung der Güter. Dies gilt sinngemäss auch für Dienstleistungen. In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergibt sie sich aus dem Saldo Produktionswert minus Vorleistungen<sup>3</sup>.

### 4.6 Neue Unternehmen

Art. 23 Abs. 3 StHG Für die Auslegung des Begriffs "Unternehmen, die neu eröffnet werden" stützt sich das SECO auf die Arbeiten der Schweizerischen Steuerkonferenz<sup>4</sup>. Diese betrachtet als neue Unternehmen nicht nur die Unternehmen, die neu in einem Kanton steuerpflichtig werden, sondern auch die Eröffnung von Filialen

---

<sup>1</sup> Diese Bedingung impliziert die Schaffung von Arbeitsplätzen, die direkt oder indirekt an die Produktion wie z.B. die Tätigkeiten in den Bereichen der Software-Entwicklung, des "supply chain managements", des geistigen Eigentums, der F&E, der Verwaltung von Einkäufen, der Produktion und des Verkaufs etc. gebunden sind.

<sup>2</sup> Art. 4 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ([SR 642.11](#))

<sup>3</sup> [Definition](#) des Bundesamts für Statistik BFS.

<sup>4</sup> Bericht "Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts", Teil X Abs. B, Schweizerische Steuerkonferenz / Kommission Steuerharmonisierung, 1995 Muri, Bern.

oder Betriebsstätten (siehe Kapitel 4.3) bestehender Unternehmen in anderen Regionen oder Restrukturierungsmaßnahmen eines Unternehmens, die in der Praxis einer Gründung gleichkommen.

#### 4.7 Wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit

Art. 23 Abs. 3  
StHG

Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Gemäss Bericht der Schweizerischen Steuerkonferenz<sup>5</sup> wird eine wesentliche Änderung der Tätigkeit wie folgt umschrieben:

*"Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden (Art. 5 und Art. 23 Abs. 3 StHG, je letzter Satz).*

*Die ursprüngliche Harmonisierungsvorlage des Bundesrates enthielt diesen letzten Satz noch nicht. In der bundesrätlichen Botschaft wurde denn auch zu Art. 6 (heute Art. 5) ausgeführt, dass diese Bestimmung insofern eine Erweiterung bringe, als sie nicht nur für Industrieunternehmungen gelte, sondern alle Unternehmungen mit einschliesse. Die Förderung bestehender Unternehmen können aber nicht Gegenstand dieser Bestimmung sein (BBI 1983 III, S. 88 und 110).*

*Auf Antrag der ständerätlichen Kommission wurde Art. 6 wie folgt ergänzt:*

*"Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden."*

*Berichterstatter Binder begründete diesen Antrag damit, dass man Steuererleichterungen auch bereits bestehenden Unternehmen, die sich in einem eigentlichen Umstrukturierungsprozess befinden, gewähren sollte (Stenographisches Bulletin vom 18. März 1986, S. 131). Diese Ergänzung blieb sowohl in den Beratungen des Stände- wie auch des Nationalrates unbestritten.*

*Es stellt sich demnach die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kanton bereits bestehenden Unternehmen Steuererleichterungen gewähren kann. Nachstehend wird der Terminus "wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit" durch den Terminus "Umstrukturierung" ersetzt, ohne dass damit eine materielle Änderung beabsichtigt wird. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:*

- *Die Umstrukturierung muss einen technologischen Sprung, einen Innovationsschub zur Folge haben. Die Umwandlung einer Stammhausstruktur in eine Holdingstruktur oder die Umstellung von einer Produktions- zu einer reinen Handelsgesellschaft stellen zum Beispiel keine solche wesentliche betriebliche Änderung dar.*
- *Die Umstrukturierung muss bedeutende (im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens) Investitionen auslösen. Diese Bestimmung kann sich deshalb - im Gegensatz zu Neugründungen - nur auf kapitalintensive Unternehmen beziehen.*

---

<sup>5</sup> Bericht "Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts", Teil X Abs. C, Schweizerische Steuerkonferenz / Kommission Steuerharmonisierung, 1995 Muri, Bern.

- *Die Umstrukturierung muss im wirtschaftlichen Interesse des Kantons liegen. Es müssen damit also Arbeitsplätze geschaffen oder die bestehenden Arbeitsplätze gesichert werden. Ausnahmsweise kann auch in Fällen, in denen die Umstrukturierung eine Reduktion von Arbeitsplätzen nach sich zieht (z.B. strukturelle Anpassung an den Weltmarkt), Steuererleichterung gewährt werden.*
- *Für die bereits im Kanton ansässigen, ordentlich besteuerten Unternehmen müssen "gleich lange Spiesse" erhalten bleiben, d.h., mit der Gewährung von Steuererleichterungen dürfen diese grundsätzlich nicht konkurrenziert werden. Der Kanton kann aber das regionalpolitische Interesse an einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Kantons bei seiner Entscheidung angemessen berücksichtigen."*

#### 4.8 Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit

Die Aufnahme der "betrieblichen Tätigkeit" wird mit dem ersten Umsatz gleichgestellt.

Die Umsatzlegung hat dabei in Übereinstimmung mit den anerkannten Rechnungslegungsstandards gemäss Schweizerischen Obligationenrecht zu erfolgen.

#### 4.9 Schaffung neuer bzw. Erhalt bestehender Arbeitsplätze

Art. 4 Abs. 2+3

Die Arbeitsplätze werden in Vollzeitäquivalenten (VZA) gemessen und anhand eines gemäss Schweizer Recht abgeschlossenen befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrags zwischen dem in der Verfügung genannten Unternehmen und dem Mitarbeiter definiert. Der Arbeitsvertrag präzisiert den Arbeitsort, den Prozentsatz sowie den Zeitraum der Anstellung. Grenzgänger und ausländische Mitarbeiter mit einer Arbeitsbewilligung in der Schweiz, welche diese Kriterien erfüllen, sind somit eingeschlossen. In Ausnahmefällen und aus unternehmensbedingten Gründen wird auch ein abgeschlossener Arbeitsvertrag gemäss Schweizer Recht zwischen der Konzerngesellschaft in der Schweiz und dem Mitarbeiter akzeptiert.

Der Personalverleih nach Art. 27 der Arbeitsvermittlungsverordnung<sup>6</sup> ist ausgeschlossen.

Lehrstellen werden wie normale Arbeitsverhältnisse angerechnet.

#### 4.10 Investitionen

Art. 4 Abs. 3b

Als Investitionen betrachtet werden:

- Sachanlagen, die nach den Rechnungslegungsstandards IFRS und Swiss GAAP FER, namentlich gemäss FER 18 oder IAS 16<sup>7</sup> aktiviert werden können,

---

<sup>6</sup> Arbeitsvermittlungsverordnung AVV ([SR 823.111](#))

<sup>7</sup> Beispiele für Investitionen gemäss FER 18: Grundstücke und Bauten, Anlagen und Einrichtungen usw.

- Immaterielle Werte gemäss den Rechnungslegungsstandards FER 10 oder IAS 38<sup>8</sup>.

#### 4.11 Höhe der Steuererleichterung

Art. 5 Die Höhe der Erleichterung der direkten Bundessteuer wird in Prozent angegeben. Diese kann den vom Kanton gewährten Prozentsatz der Steuererleichterung nicht übersteigen. Sollte die vom Kanton beantragte Erleichterung der direkten Bundessteuer tiefer sein als die vom Kanton gewährte, dann richtet sich die Erleichterung auf Bundesebene üblicherweise maximal auf die beantragte Höhe aus.

#### 4.12 Dauer der Steuererleichterung

Art. 5 Die Dauer der Steuererleichterung beträgt maximal 10 Kalenderjahre. Ebenso kann die Dauer der kantonalen Steuererleichterung nicht überschritten werden. Die Periode der Steuererleichterung muss indes nicht deckungsgleich wie diejenige des Kantons sein.

#### 4.13 Gewinnangabe im Jahresrapport

Im Jahresrapport (siehe Kapitel 7.3) wird der Reingewinn gemäss Definition, welches im Geschäftsplan benutzt wurde, verwendet. Es handelt sich üblicherweise um den Reingewinn vor Steuern (EBT).

#### 4.14 Geschäftsplan

Art. 7 Der Geschäftsplan auch Business Plan genannt, ist ein schriftliches Dokument, welches das Vorhaben einer Unternehmung beschreibt, in das die Ziele und die geplante Strategie vollständig und übersichtlich darstellt. Es soll im Wesentlichen die unterschiedlichen Phasen der Umsetzung darstellen.

Der Geschäftsplan beinhaltet u.a.:

- ein Executive Summary (eine einseitige Auskunft über das Vorhaben)
- eine Planbilanz und -erfolgsrechnung über die nächsten Jahre (mindestens 5 Jahre)
- Angaben zum geplanten Investitionsvolumen
- eine jährliche Aufstellung zur geplanten Schaffung neuer Arbeitsplätze (mindestens 5 Jahre)

### 5 Beginn und Dauer der Steuererleichterung

#### 5.1 Allgemeine Definitionen

Der Beginn, die Dauer sowie das Ende einer Steuererleichterung werden in der Verfügung des EVD festgelegt. Die Dauer ist in Kalenderjahren definiert.

#### 5.2 Dauer der Steuererleichterung

Art. 23 Abs. 3 StHG Gemäss Art. 23 Abs. 3 des StHG kann eine Steuererleichterung für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahren gewährt werden.

---

<sup>8</sup> Beispiele für Investitionen gemäss FER 10: Patente, EDV-Programme, Entwicklungskosten usw.



### 5.3 Festlegung des Gründungsjahres

Bei Verfügungen, welche nach dem 1.01.2012 erlassen werden, wird das Gründungsjahr mit dem ersten Kalenderjahr gleichgesetzt. Dies gilt auch bei überjährigen Geschäftsabschlüssen.

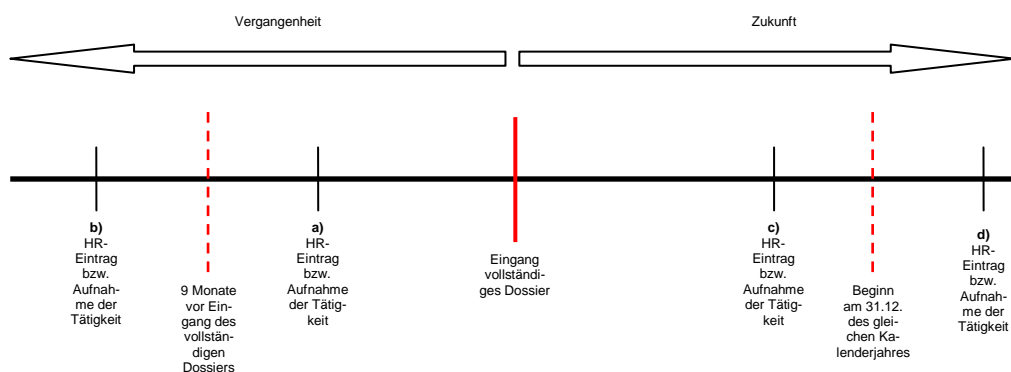
Für die bis zum 31.12.2011 erlassenen Verfügungen ist die kantonale Praxis hinsichtlich der Interpretation des Gründungsjahres, anwendbar (ausser die Verfügung des EVD sieht ausdrücklich etwas anderes vor).

### 5.4 Festlegung des Beginns der Steuererleichterungen

Grundsätzlich beginnt die Steuererleichterung für neue juristische Einheiten am Tag des Eintrags im kantonalen Handelsregister, vorbehalten nachfolgender Regelung.

Dem Handelsregister-Eintrag (Gründung) ist bei bestehenden Unternehmen und solchen, die nicht im Handelsregister eingetragen werden, die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit gleichgestellt.

Ausschliesslich für bestehende Unternehmen oder für Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen werden, beginnt die Steuererleichterung ab Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, vorbehaltlich der untenstehenden Fälle b) und d).



In folgenden Fällen wird der Beginn der Steuererleichterung wie folgt festgelegt:

- Fall a)  
*Das Unternehmen wurde maximal 9 Monate vor Eingang des vollständigen Dossiers gegründet. In diesem Fall beginnt die Steuererleichterung mit dem Eintrag im kantonalen Handelsregister.*
- Fall b)  
*Das Unternehmen wurde vor der 9-Monats-Limite (siehe Grafik) gegründet. In diesem Fall wird das Gesuch abgelehnt, da rückwirkend keine Steuererleichterung gewährt wird.*
- Fall c)  
*Das Unternehmen wird im gleichen Kalenderjahr gegründet, jedoch nachdem das vollständige Dossier eingereicht wurde. Die Steuererleichterung beginnt mit dem Eintrag im kantonalen Handelsregister, spätestens jedoch am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.*

- Fall d)  
*Das Unternehmen wird im darauffolgenden Kalenderjahr gegründet, in dem das vollständige Dossier eingereicht wurde. In begründeten Fällen kann der Beginn der Steuererleichterung wegen späterer Gründung bzw. Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit um höchstens zwei Kalenderjahre verschoben werden, ohne das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in welchem das vollständige Dossier eingereicht wurde. Die Begründung und der detaillierte Zeitplan muss Bestandteil des vollständigen Dossiers bilden.*

## 6 Weisungen zum Vollzug der Verordnung des Bundesrates

Es ist in Erinnerung zu rufen, dass grundsätzlich jedes Unternehmen berechtigt ist, ein Gesuch um Steuererleichterungen des Bundes einzureichen. Obwohl in diesem Zusammenhang das Prinzip der Gleichbehandlung gilt, besteht indessen kein Rechtsanspruch für den Gesuchsteller auf Gewährung einer Steuererleichterung.

### 6.1 Antrag des Unternehmens

Art. 7

Das Gesuch um Steuererleichterungen des Bundes ist durch das Unternehmen oder dessen Vertretung an den Kanton zu richten, in dem das Projekt umgesetzt werden soll. Das Gesuch muss zwingend einen Geschäftsplan enthalten.

Der Zeitplan ist vom Gesuchsteller so auszuwählen, dass das vollständige Dossier spätestens innerhalb 9 Monaten nach Eintrag des Unternehmens im kantonalen Handelsregister oder nach der Aufnahme der neuen betrieblichen Tätigkeit durch den Kanton beim SECO eingereicht wird. Andernfalls wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird empfohlen, das Dossier vor Eintrag in das kantonale Handelsregister bzw. vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit bei Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen werden, beim Kanton einzureichen.

Die Auflage, dass das Gesuch eine Beurteilung des Geschäftsplanes durch eine Bank oder eine unabhängige Fachperson enthalten soll (Art. 7 VO Bundesrat), ist veraltet und demzufolge nicht mehr zu beachten.

### 6.2 Antrag des Kantons

Art. 8

Der Kanton liefert dem SECO, laut Art. 7 und 8 der VO Bundesrat, ein vollständiges Dossier zum Vorhaben ab. Dies beinhaltet mindestens:

- Einen Geschäftsplan (siehe Definition Kapitel 4.14);
- Einen Regierungsratsbeschluss des zuständigen Kantons;
- Eine Schätzung der zu erwartenden Steuerersparnisse für den gesamten Zeitraum der Steuererleichterungen, mindestens jedoch für die ersten 5 Jahre.

Art. 8 Abs. 2a

Das SECO kann für die Beurteilung des Dossiers zusätzliche Informationen

einfordern.

Der Kanton hat ausserdem die Übereinstimmung seines Entscheides mit Art. 23 Abs. 3 des StHG<sup>9</sup> zu bestätigen, insbesondere im Falle einer wesentlichen Änderung der geschäftlichen betrieblichen Tätigkeit.

Art. 4 Abs. 5 In seinem Beschluss muss der Kanton eine Klausel für die Nachzahlung missbräuchlich beanspruchter kantonaler bzw. kommunaler Steuererleichterungen ("Claw-back-Klausel") vorsehen. Diese Voraussetzung entspricht der Absicht des Parlaments, Missbräuche im Bereich der Steuererleichterungen zu bekämpfen<sup>10</sup>.

Der Zeitplan ist vom Gesuchsteller so auszuwählen, dass das vollständige Dossier spätestens innerhalb 9 Monaten nach Eintrag des Unternehmens im kantonalen Handelsregister oder nach der Aufnahme der neuen betrieblichen Tätigkeit durch den Kanton beim SECO eingereicht wird.

### 6.3 Behandlung des Dossiers durch den Bund

Der Antrag des Kantons wird innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des vollständigen Dossiers behandelt. Falls die Behandlungsdauer nicht eingehalten werden kann, informiert das SECO den Kanton über das weitere Vorgehen.

### 6.4 Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterungen des Bundes

#### 6.4.1 Natur eines unterstützbaren Unternehmensprojekts

Art. 23 Abs. 3 StHG Gemäss Art. 23 Abs. 3 StHG können die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen.

Art. 12 Abs. 2a BNRP Laut Art. 12 Abs. 2 a des BNRP kann das EVD nicht nur neuen Unternehmen Steuererleichterungen gewähren, sondern auch Unternehmen, die bestehende Arbeitsplätze neu ausrichtet.

Rationalisierungsprojekte, die netto zum Verlust von Arbeitsplätzen am zu unterstützenden Unternehmensstandort führen, erhalten keine Steuererleichterungen.

#### 6.4.2 Anwendungsgebiete

Art. 3 Laut Art. 12, Abs. 3 BNRP legt der Bundesrat *"nach Konsultation der Kantone, die Gebiete fest, in denen Unternehmen von Steuererleichterungen profitieren können"*. Art. 3 VO Bundesrat delegiert diese Kompetenz dem EVD.

Nur die im Anwendungssperimeter (siehe VO EVD) geplanten Projekte können unterstützt werden. Massgebend ist der Projektort, nicht aber der Standort

---

<sup>9</sup> Art. 23 Abs. 3 StHG (SR 642.14): "Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden".

<sup>10</sup> Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über Regionalpolitik.

der Rechtseinheit (Firma oder Sitz).

#### 6.4.3 Unterstützbare Unternehmen

Art. 12 Abs. 2  
BNRP

Es können nur industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe von einer Steuererleichterung auf Bundesebene profitieren (Art. 4 VO Bundesrat). Das EVD behält sich indes vor, ein Unternehmen nicht zu unterstützen, insbesondere falls:

- es in einer durch den Bund bereits im Rahmen einer anderen sektoriellen Politik unterstützten Branche tätig ist (wird durch den Kanton gemeldet), oder
- sein Vorhaben in Konflikt mit anderen Zielen des Bundes steht.

#### 6.4.4 Besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung

Art. 4 Abs. 3

Die Kriterien für die besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung, die ein Vorhaben aufweisen muss, um Steuererleichterungen zu erhalten, sind in Art. 4 Abs. 2 und 3 der VO Bundesrat festgelegt. Die in Art. 4 Abs. 3 genannten Kriterien sind nicht kumulativ.

##### 6.4.4.1 Arbeitsplatz

Art. 4 Abs. 2+3

Die Definition der Arbeitsplätze unter Kapitel 4.9 gilt für zukünftige wie auch bestehende Verfügungen von Steuererleichterungen nach altem Recht.

Zur Überprüfung der geschaffenen / erhaltenen Arbeitsplätze liefert die steuerbegünstigte Firma, auf Verlangen, eine Kopie der Arbeitsverträge an den Kanton zur allfälligen Weiterleitung an das SECO (siehe auch Kapitel 7.2).

##### 6.4.4.2 Geplante Investitionen

Art. 4 Abs. 3b

Das Ausmass der geplanten Investitionen wird gemäss dem Kriterium "realisierte Investitionen pro Arbeitsplatz" im Verhältnis zu den geschätzten Steuereinsparungen beurteilt.

##### 6.4.4.3 Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten

Art. 4 Abs. 3d

Die Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und Bildungseinrichtungen müssen einen direkten Bezug zum Vorhaben aufweisen. In dieser Hinsicht lassen sich zum Beispiel Forschungsverträge mit Fach- und Hochschulen oder die Beteiligung an regionalen Finanzierungsfonds, die der Unterstützung von Projekten im Bereich der Entwicklung und der angewandten Forschung dienen, anführen.

### 6.5 Zusätzliche Voraussetzungen betreffend produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe

Art. 4 Abs. 4

Nach Art. 4 Abs. 4 VO Bundesrat können Gesuche von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben nur dann berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 20 neue Arbeitsstellen schaffen. Grundsätzlich betragen Steuerer-

leichterungen für produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe maximal 50%<sup>11</sup>. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Vorhaben von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung ist. Diese misst sich anhand der in Art. 4 Abs. 2 und 3 VO Bundesrat aufgeführten Kriterien. Der Kanton begründet in seinem Antrag an das SECO eine besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung, ansonsten wird dem Vorhaben keine besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung zugestanden.

## 6.6 Allgemeine Verfügungsaufgaben und -bedingungen

Die Dauer der Steuererleichterung wird in den Verfügungen üblicherweise in zwei Perioden eingeteilt. Die Verlängerung der Steuererleichterung über die erste Periode hinaus hängt von der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen, u.a. hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und/oder der Investitionen, ab. Sind die Auflagen und Bedingungen erfüllt und wird eine Verlängerung gewährt, muss die in der Verfügung festgehaltene Anzahl Arbeitsplätze während der gesamten zweiten Periode erhalten bleiben, sofern dies die Verfügung so vorsieht.

Art. 4 Abs. 5 Die Verfügungen enthalten auch eine allgemeine Klausel, die eine Intervention im Missbrauchsfall erlaubt. Diese kann beispielsweise wie folgt lauten:

*"Wenn die Gesuchstellerin während der Zeitdauer der gewährten Steuererleichterung zuzüglich der Hälfte dieser Zeitdauer danach:*

- *aufgelöst oder ganz oder teilweise liquidiert wird, oder*
- *ihren Sitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegt oder*
- *die in der Verfügung festgehaltene Anzahl Arbeitsstellen unterschreitet oder nicht erfüllt,*

*kann das EVD den rückwirkenden Widerruf der Steuererleichterung ganz oder teilweise anordnen. In einem solchen Fall koordiniert der Bund sein Vorgehen soweit möglich mit dem Kanton.*

*Das EVD kann Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer widerrufen, auch wenn kein entsprechender Entscheid auf kantonaler Ebene vorliegt."*

## 6.7 Einschränkungen (gemäss Art. 6 VO Bundesrat<sup>12</sup>)

Art. 6 Um die wirtschaftlichen und die strategischen Aktivitäten eines Unternehmens nicht zu beeinträchtigen, werden Steuererleichterungen am neuen Standort nur für die neuen (netto) Arbeitsplätze gewährt. Für interkantonal verschobene Arbeitsplätze erhält das Unternehmen keine Unterstützung, bzw. diese Arbeitsplätze werden bei der Dossierbewertung nicht in Betracht gezogen.

Beispiel Neugründung: *Das Vorhaben eines Unternehmens sieht vor, in ei-*

---

<sup>11</sup> Der maximale Prozentsatz der Erleichterung wird pro Jahr und nicht als ein Durchschnitt über die ganze Dauer der Steuererleichterung verstanden. Somit kann zum Beispiel eine Erleichterung von 50% während 10 Jahren weder durch eine Erleichterung von 30% während 5 Jahren und 70% während 5 Jahren, noch durch eine Erleichterung von 100% während 5 Jahren ersetzt werden.

<sup>12</sup> Art. 6 VO Bundesrat: "Bei einer Verschiebung von Arbeitsplätzen von einem Kanton in einen anderen werden keine Steuererleichterungen gewährt."

*nem Anwendungsgebiet eine neue Firma/Betriebsstätte aufzubauen. Dadurch sollen gesamthaft 500 Arbeitsstellen geschaffen werden, wovon 400 von einer bestehenden Einheit in einem anderen Kanton in das Anwendungsgebiet verschoben werden. Das Gesuch ist mit 100 neuen Netto-Arbeitsplätzen zulässig und wird auf Grundlage der 100 neuen Arbeitsplätzen beurteilt.*

Beispiel Neuausrichtung: *Bei einer Neuausrichtung bestehender Arbeitsplätze können intrakantonal verschobene Arbeitsplätze bei der Dossierbewertung berücksichtigt werden, nicht jedoch interkantonal verschobene Arbeitsplätze.*

## 7 Reporting und Controlling

### 7.1 Zuständigkeiten

Art. 10 Abs. 1 Das SECO ist für die Aufsicht der gewährten Steuererleichterungen zuständig. Gemäss Art. 10 Abs. 1 VO Bundesrat "überwacht das SECO die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nach den Art. 4 (Voraussetzung für die Gewährung der Steuererleichterungen des Bundes), Art. 8 (Antrag des Kantons; vollständiges Dossier inkl. Entscheid Kanton; Schätzung der zu erwartenden Steuerersparnisse) und Art. 9 (Entscheid des EVD)". Innerhalb des SECO wird diese Funktion vom Ressort KMU-Politik der Direktion für Standortförderung wahrgenommen.

Art. 10 Abs. 1 Der Kanton überprüft nach Art. 10 Abs. 1 VO Bundesrat, "dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen nach Art. 4 eingehalten werden, namentlich dass eine Steuererleichterung nicht missbräuchlich beansprucht wurde".

Der Kanton bestimmt die Stelle, welche auf kantonaler Ebene für die Gesuchstellung, die Verlängerung und die Überwachung des Vollzugs zuständig ist. Ohne anderslautende Meldung durch den Kanton an das SECO sind die kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen zuständig.

### 7.2 Informationspflichten des steuerbegünstigten Unternehmens

Art. 10 Abs. 3 Das steuerbegünstigte Unternehmen ist verpflichtet, jährlich die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze, der getätigten Investitionen sowie alle anderen erforderlichen Daten und Dokumente zur Überprüfung der Bedingungen und Auflagen der gewährten Steuererleichterung zu liefern (z.B. Arbeitsverträge auf Verlangen).

Ausserdem ist das Unternehmen verpflichtet, über eine relevante Abweichung zum ursprünglichen Projekt unverzüglich den Kanton zu informieren, welcher die Information spätestens innerhalb eines Monats an das SECO weiterleitet. Im Rahmen der Kontrolle von missbräuchlich beanspruchten Steuererleichterungen (Art. 4 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 1 VO Bundesrat) ist diese Information ebenfalls auf dem Formular Jahresrapport Steuererleichterungen zu vermerken.

### 7.3 Jahresrapport Steuererleichterungen

Art. 10 Der Jahresrapport ist vom Kanton spätestens 12 Monate nach Geschäftsabschluss beim SECO einzureichen. Dabei ist das vom SECO vorgegebene Formular zu verwenden.

Die Übermittlung der Daten durch den Kanton erfolgt unaufgefordert, pro Projekt mittels eines ausgefüllten Jahresrapportes<sup>13</sup> (siehe Prozess in Kapitel 9.2.1).

Das SECO führt nachfolgend zum Jahresrapport eine Plausibilitätsprüfung durch. Aufgrund des Resultats der Prüfung kann eine vertiefte Prüfung vorgenommen werden.

#### 7.3.1 Unterzeichnung des Jahresrapportes

Der Jahresrapport ist sowohl vom Unternehmen oder dessen Vertretung als auch vom Kanton zur Bestätigung der Richtigkeit der angegebenen Informationen, bzw. deren Prüfung auf Plausibilität, zu unterschreiben. Anstelle der Unterschrift auf dem Jahresrapport, kann das Unternehmen auch einen separaten Bericht mit den im Jahresrapportformular geforderten Informationen unterzeichnen. Fehlt eine Unterschrift, dann gilt der Jahresrapport als unvollständig und nicht eingereicht.

#### 7.3.2 Auswirkungen bei Falschmeldungen

Art. 4 Abs. 5 Sollte der Jahresrapport falsche Informationen enthalten, die dazu dienen, einen Vorteil für das Unternehmen zu erlangen, kann die Steuererleichterung rückwirkend widerrufen werden.

### 7.4 Berichterstattung über die Höhe der steuerbaren Reingewinne

Art. 10 Abs. 2 Laut Art. 10 Abs. 2 der VO Bundesrat "erstattet der Kanton dem SECO jährlich Bericht über die Höhe der steuerbaren Reingewinne, für die die direkte Bundessteuer nicht erhoben wurde".

Diese Verpflichtung des Kantons bleibt auch in Zukunft bestehen. Die Daten müssen jedoch nicht mehr vom Kanton direkt an das SECO übermittelt werden. Dieser liefert im Rahmen des Finanzausgleichs die Daten der ESTV, welche sie ihrerseits dem SECO übermittelt. Bei Bedarf wird das SECO auf den Kanton für zusätzliche Informationen zugehen (siehe Prozess in Kapitel 9.2.3).

## 8 Verlängerung und Widerruf

### 8.1 Verlängerung der Steuererleichterung

Die Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer werden üblicherweise in zwei gleiche Perioden aufgeteilt. Am Ende der ersten Periode, müssen die in der Verfügung festgelegten Konditionen erfüllt werden, um eine Verlängerung der Steuererleichterung für die zweite Periode zu erhalten.

Z.B. bei einem Projekt mit Arbeitsplatzergänzung wird die Weiterführung der Steuererleichterung für die 2. Periode u.a. an den Erhalt der zu Beginn des Projektes bestehenden Arbeitsstellen gebunden.

Ab 2012 sehen die Verfügungen vor, dass die für die Verlängerung festgeleg-

---

<sup>13</sup> Ab 2012 vom SECO zur Verfügung gestelltes, einheitliches Formular zur Bestandsaufnahme der Projektdaten.

te Anzahl Arbeitsstellen über die gesamte 2. Periode erhalten werden muss (vgl. Kapitel 6.6). Ansonsten wird die Steuererleichterung im ersten Kalenderjahr wo die genannte Anzahl Arbeitsstellen unterschritten wird, hinfällig.

Allfällige zusätzliche vom Kanton festgelegte Bedingungen werden vom Bund grundsätzlich übernommen.

Die Verlängerung bzw. Nicht-Verlängerung wird im Anschluss zum Jahresrapport (siehe Kapitel 7.3) geprüft und mittels Schreiben vom SECO bestätigt bzw. festgestellt (siehe auch Kapitel 6.6 und Prozess in Kapitel 9.2.2). Ohne entsprechenden Jahresrapport kann keine Verlängerung bestätigt werden.

## 8.2 Widerruf

Art. 12

Bei Nicht-Einhalten der Konditionen wird die Steuererleichterung grundsätzlich widerrufen.

Der Widerruf des kantonalen Entscheides über eine Steuererleichterung, führt grundsätzlich zu einem analogen Widerruf des Entscheides des Bundes. Dies gilt für Widerrufe während der Zeitdauer der Steuererleichterung wie auch nach Ende der Steuererleichterung (siehe Kapitel 6.6).

Das EVD kann den Widerruf der Steuererleichterung ganz oder teilweise anordnen. In einem solchen Fall koordiniert der Bund sein Vorgehen soweit möglich mit dem Kanton. Das EVD kann Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer widerrufen, auch wenn kein entsprechender Entscheid auf kantonaler Ebene vorliegt.



## 9 Anhang

### 9.1 NOGA-Branchen-Codes<sup>14</sup>

Die folgende Liste enthält die Tätigkeiten, die als "**industriell**" (Abschnitt C) oder als "**produktionsnahe Dienstleistungen**" (Abschnitt J und M) im Sinne der Voraussetzungen gemäss Art. 4 der VO Bundesrat über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik betrachtet werden:

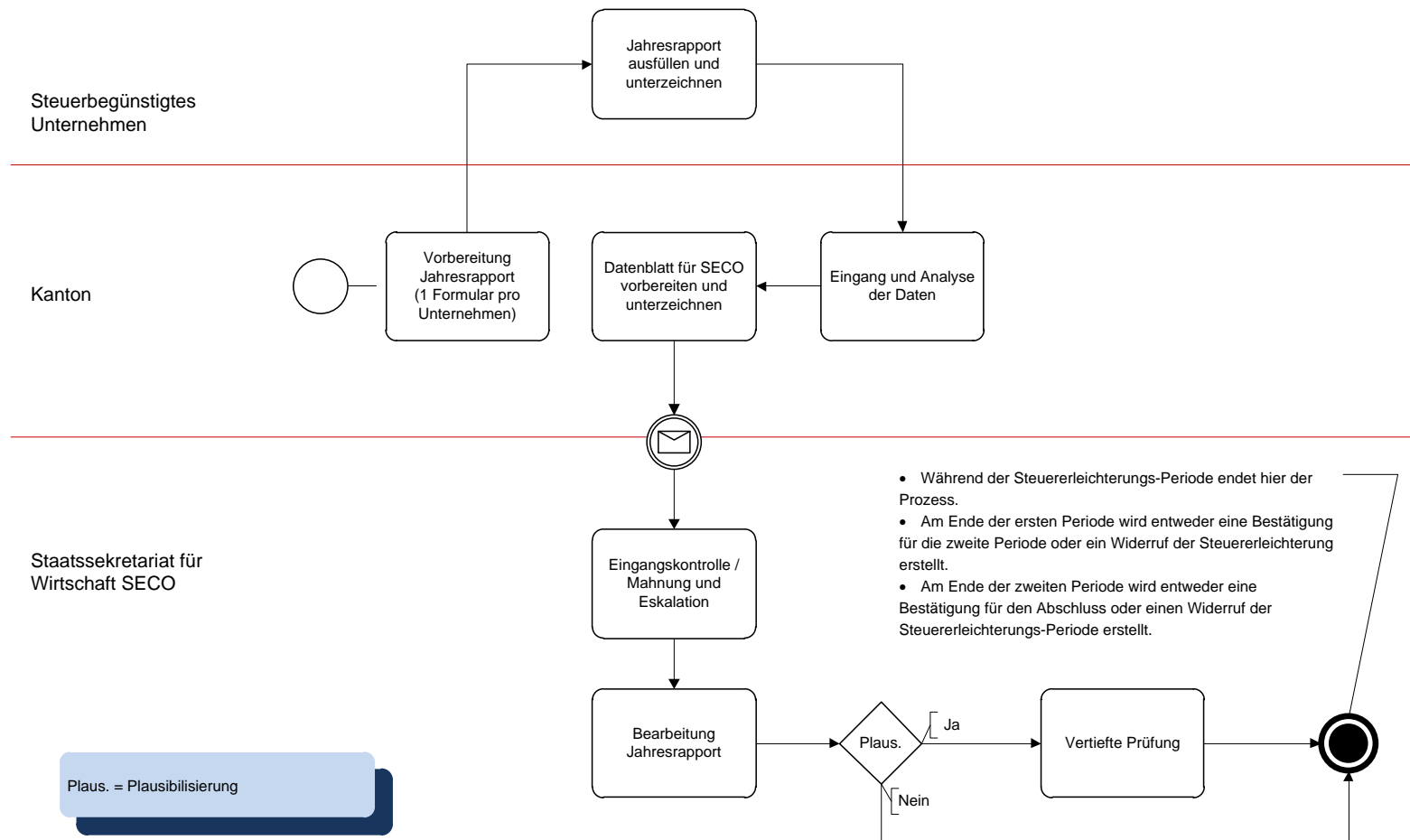
Abschnitt	Codes	Titel 2008	Bemerkungen
<b>C</b>		<b>VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN</b>	
	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
	11	Getränkeherstellung	
	12	Tabakverarbeitung	
	13	Herstellung von Textilien	
	14	Herstellung von Bekleidung	
	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	
	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	
	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	
	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
	24	Metallerzeugung und -bearbeitung	
	25	Herstellung von Metallerzeugnissen	
	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	
	28	Maschinenbau	
	29	Herstellung von Automobilen und Automobilteilen	
	30	Sonstiger Fahrzeugbau	
	31	Herstellung von Möbeln	
	32	Herstellung von sonstigen Waren	
	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	

<sup>14</sup> Publikationen NOGA 2008, Nomenklaturen – Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA), Bundesamt für Statistik.

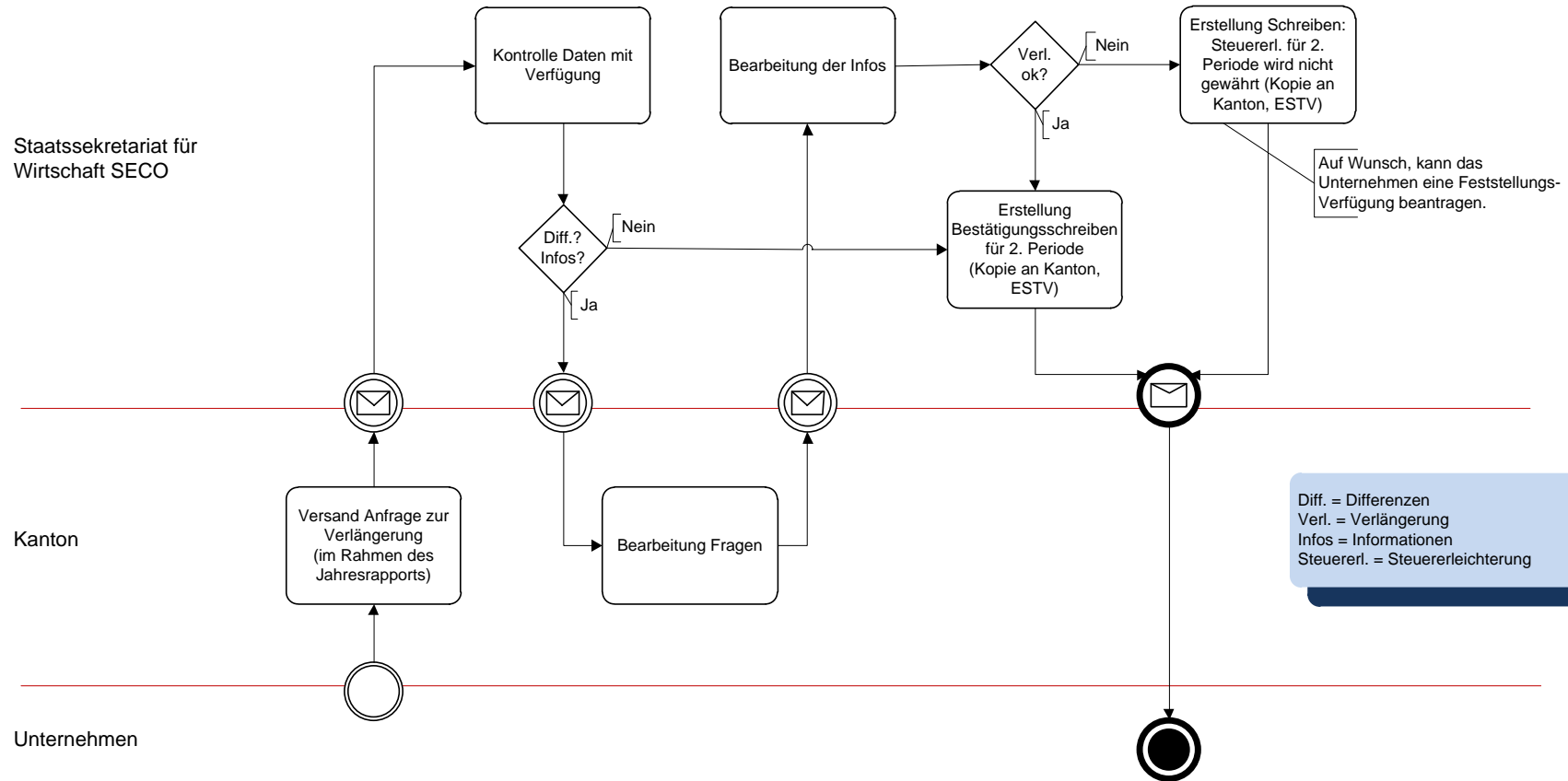
Abschnitt	Codes	Titel 2008	Bemerkungen
<b>J</b>		<b>INFORMATION UND KOMMUNIKATION</b>	
	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
<b>M</b>		<b>ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN</b>	
	701	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	Ohne Finanztätigkeiten
	72	Forschung und Entwicklung	

## 9.2 Prozesse

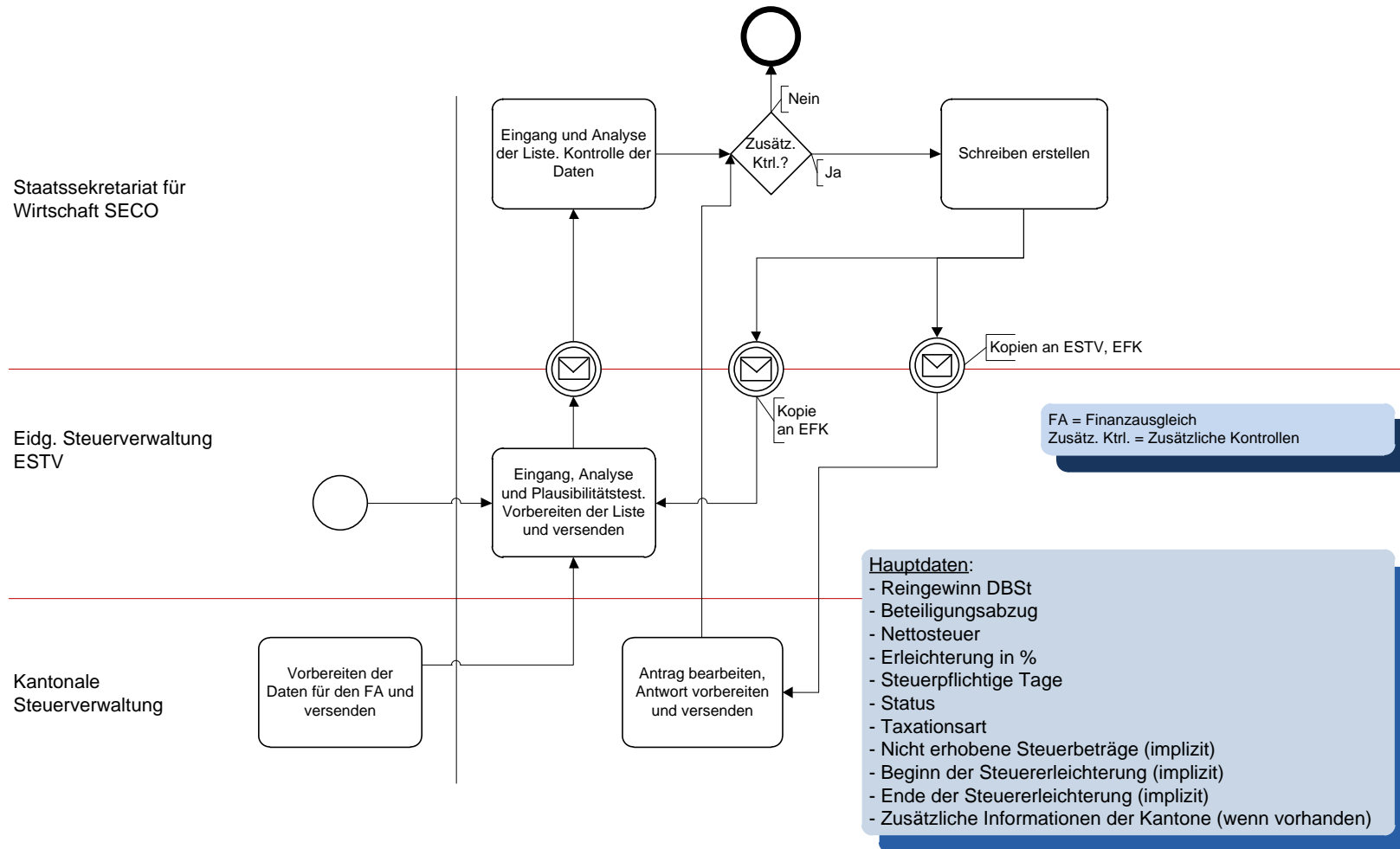
### 9.2.1 Prozess Jahresrapport



### 9.2.2 Prozess Verlängerung der Steuererleichterung



### 9.2.3 Prozess Kontrolle der Steuererleichterungsparameter



### 9.3 Glossar

<b>Abkürzungen</b>	<b>Bedeutung</b>
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBI	Bundesblatt
BNPR	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR Nummer mit Hyperlink einfügen)
BR	Bundesrat
EBT	Earning before taxes (Reingewinn vor Steuern)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
IAS	International Accounting Standards (Rechnungslegungsstandard)
IFRS	International Financial Reporting Standards (Rechnungslegungsstandard)
NOGA	Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR Nummer mit Hyperlink einfügen)
Swiss GAAP FER	Schweizerische Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
VO Bundesrat	Verordnung des Bundesrates vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR Nummer mit Hyperlink einfügen)
VO EVD	Verordnung des Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vom 28. November 2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen (SR Nummer mit Hyperlink einfügen)
VZA	Vollzeitäquivalente (Arbeitsplätze)